

Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren (Bund, VKA, ver.di)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Tarifverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Arbeitgeber) einerseits sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) andererseits über allgemeine Entgelterhöhungen sowie über andere Verhandlungsgegenstände, die in die genannten Tarifverhandlungen einbezogen sind, wenn die Tarifvertragsparteien einvernehmlich die Einbeziehung erklärt haben oder in der Schlichtung erklären oder wenigstens eine Tarifvertragspartei die Einbeziehung beantragt und beide Vorsitzenden der Schlichtungskommission dem zustimmen.

Diese Vereinbarung gilt auch, wenn auf Arbeitgeberseite nicht alle Tarifvertragsparteien an den Tarifverhandlungen beteiligt sind.

- (2) Für sonstige Tarifverhandlungen gilt diese Vereinbarung, wenn dies zwischen den daran beteiligten Tarifvertragsparteien schriftlich vereinbart wird.

§ 2 Voraussetzungen und Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren setzt voraus, dass entweder die Tarifvertragsparteien gemeinsam die Schlichtung schriftlich anrufen oder die Tarifverhandlungen von mindestens einer Tarifvertragspartei förmlich für gescheitert erklärt worden sind.
- (2) Jede Tarifvertragspartei kann innerhalb von 24 Stunden nach Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen das Schlichtungsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Tarifvertragsparteien einleiten.

Werden die Tarifverhandlungen noch während der Laufzeit des Tarifvertrages für gescheitert erklärt, beginnt die Frist für die Einleitung erst mit Ablauf des Tarifvertrages.

- (3) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

§ 3 Schlichtungskommission, Geschäftsstelle

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird von der Schlichtungskommission durchgeführt. Diese setzt sich aus zwei unparteiischen Vorsitzenden sowie je vier Vertreterinnen/Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits sowie acht Vertreterinnen/Vertretern der ver.di andererseits zusammen. Tritt die dbb tarifunion dieser Vereinbarung bei, setzt sich die Schlichtungskommission aus zwei unparteiischen Vorsitzenden sowie je sechs Vertreterinnen/Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits sowie insgesamt zwölf Vertreterinnen/Vertretern der Gewerkschaftsseite andererseits zusammen, wobei sich ver.di und die dbb tarifunion über die interne Aufteilung der Sitze auf Gewerkschaftsseite verständigen.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 gehen die Sitze der nicht beteiligten Tarifvertragspartei auf die beteiligte Tarifvertragspartei der Arbeitgeberseite über.

- (2) Die Schlichtungskommission bedient sich zur Vorbereitung und Abwicklung des Schlichtungsverfahrens einer gemeinsamen Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus je einer/einem von den Arbeitgebern und von ver.di benannten Vertreterin/Vertreter. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich weiterer Personen bedienen. Entscheidungen in der Geschäftsstelle können nur einstimmig getroffen werden.
- (4) Die nach dieser Vereinbarung von den Tarifvertragsparteien abzugebenden Erklärungen mit Ausnahme der Erklärungen nach § 2 Abs. 1 und 2 sind an die Geschäftsstelle zu richten. Erklärungen der Geschäftsstelle müssen von beiden Mitgliedern unterschrieben sein.
- (5) Die Schriftform für alle Erklärungen innerhalb des Schlichtungsverfahrens wird auch durch den Versand per E-Mail gewahrt.

§ 4 Berufung der Mitglieder der Schlichtungskommission

- (1) Die unparteiischen Vorsitzenden werden von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.

Kommt eine einvernehmliche Berufung nicht zustande, benennen die Parteien auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite je eine unparteiische Vorsitzende/einen unparteiischen Vorsitzenden.

Die beiden Vorsitzenden wechseln sich als stimmberechtigte Vorsitzende/stimmberechtigter Vorsitzender (amtierende Vorsitzende/amtierender Vorsitzender) von Schlichtungsverfahren zu Schlichtungsverfahren ab.

Die/der nicht amtierende Vorsitzende nimmt an den Beratungen der Schlichtungskommission teil.

- (2) Die Tarifvertragsparteien benennen nach der Einleitung des Schlichtungsverfahrens unverzüglich ihre stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter; sie können auch Stellvertreterinnen/Stellvertreter benennen. Die Berufung gilt für das jeweilige Schlichtungsverfahren. Jede Tarifvertragspartei kann ihre stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter jederzeit austauschen.
- (3) Die/der amtierende Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die andere Vorsitzende/den anderen Vorsitzenden vertreten.

§ 5 Zusammentreten der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission hat unverzüglich, spätestens jedoch sechs Werktage nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zusammenzutreten. Zeitpunkt und Ort bestimmt die/der amtierende Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsstelle. Diese hat die Vorsitzenden und die Vertreterinnen/Vertreter der Tarifvertragsparteien einzuladen.

§ 6 Verfahren der Schlichtungskommission

- (1) Die/der amtierende Vorsitzende leitet die Beratungen der Schlichtungskommission.

Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Tage vor der Sitzung eingeladen worden ist und neben der/dem amtierenden Vorsitzenden mindestens je sechs, bei Beteiligung der dbb tarifunion mindestens je acht stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber- bzw. Gewerkschaftsseite anwesend sind.

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (2) Die Schlichtungskommission hat die Tarifvertragsparteien auf deren Verlangen anzuhören. Sie kann Sachverständige hören sowie Auskünfte der Tarifvertragsparteien einholen, die diese unverzüglich zu erteilen haben.
- (3) Die Schlichtungskommission kann ihre Beratungen durch einstimmigen Beschluss aussetzen, um den Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen zu geben. Während der Aussetzung ruht das Schlichtungsverfahren.

Es ruht ferner, wenn die Tarifvertragsparteien die Tarifverhandlungen vor der Zustellung der Einigungsempfehlung (§ 7) wieder aufnehmen.

Während des Ruhens ist der Ablauf der Fristen des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn eine Tarifvertragspartei dies verlangt.

- (4) Die Beratungen der Schlichtungskommission einschließlich der Anhörung der Tarifvertragsparteien und von Sachverständigen sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Vertreterinnen/Vertreter der Tarifvertragsparteien sind jedoch berechtigt, ihre Tarifvertragspartei zu informieren.

§ 7 Einigungsempfehlung

- (1) Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen mit dem Ziel zu führen, zu einer einstimmigen Einigungsempfehlung zu kommen.

Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission. Minderheitsvoten sind nicht zulässig.

- (2) Die Schlichtungskommission hat die Einigungsempfehlung spätestens eine Woche nach ihrem erstmaligen Zusammentreten zu beschließen.
- (3) Die Einigungsempfehlung ist der Schlichtungskommission vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen. Nach der Zustimmung ist sie von der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Geschäftsstelle hat jeder Tarifvertragspartei eine Ausfertigung der Einigungsempfehlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Beschlussfassung zu übersenden.

§ 8 Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen

Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, spätestens am dritten Werktag nach der Zustellung der Einigungsempfehlung die Tarifverhandlungen mit dem Ziel der Einigung wieder aufzunehmen.

§ 9 Friedenspflicht

- (1) Vom Beginn des Tages an, an dem die Schlichtungskommission erstmalig zusammentritt, spätestens jedoch vom Beginn des dritten Kalendertages an, der auf den Tag der Anrufung der Schlichtung bzw. der förmlichen Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen folgt, besteht Friedenspflicht. Dabei sind sich die Tarifvertragsparteien in dem Anliegen einig, alles zu unterlassen, was den Erfolg des Schlichtungsverfahrens gefährden könnte.

- (2) Diese Friedenspflicht endet, wenn die Einigungsempfehlung nicht fristgemäß zugestellt wird.

Sie endet ferner, wenn die nach § 8 wieder aufgenommenen Tarifverhandlungen von mindestens einer Tarifvertragspartei für gescheitert erklärt werden.

§ 10 Kosten

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens (einschließlich der Vergütung der Vorsitzenden und der Entschädigung der gemeinsamen Sachverständigen) tragen die Tarifvertragsparteien im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreterinnen/Vertreter zur Gesamtzahl der Vertreterinnen/Vertreter der Tarifvertragsparteien in der Schlichtungskommission.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalender- vierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt, 25. Oktober 2011